

DER GANG NACH KARLSRUHE - EIN BEITRAG ZUR FRIEDENSBEWEGUNG ?

Die vom DGB Rheinland-Pfalz auf den Weg gebrachte Verfassungsbeschwerde hat neue Fragen gestellt:

Ist es rechtlich zulässig, auf deutschem Boden Giftgas zu lagern? Was sagen Grundgesetz und Völkerrecht zu der Tatsache, daß eine ausländische Macht Massenvernichtungswaffen in der Bundesrepublik stationiert? Hat die Friedensbewegung nicht nur die Erkenntnisse von Theologen, Ärzten, Friedensforschern und einigen Generälen, sondern auch das geltende Recht auf ihrer Seite?

1. Ich will hier nicht versuchen, die Argumente der Verfassungsbeschwerde im einzelnen zu wiederholen. Nur die wichtigsten Aussagen sollen zusammengefaßt werden. Was uns stärker interessiert, ist der politische Stellenwert, den der Gang nach Karlsruhe hat, sind weiter die Chancen und Hindernisse, denen sich die Friedensbewegung bei jedem ihrer Schritte gegenüber sieht.

VERGESSENE SOUVERÄNITÄT ?

Die Verfassungsbeschwerde stützt sich im wesentlichen auf vier Punkte. Zum ersten geht es um die Souveränität der Bundesrepublik. In einer seiner frühesten Entscheidungen hat das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich betont, das Grundgesetz sei die Verfassung eines souveränen Staates. Souveränität bedeutet, daß auf deutschem Territorium grundsätzlich nur deutsche Hoheitsgewalt ausgeübt werden darf. Gleichzeitig besagt dies, daß die hier lebende Bevölkerung die Möglichkeit haben muß, über ihr eigenes Schicksal zu entscheiden; das Grundgesetz bekennt sich deshalb in Art. 20 Absatz 2 zur Volkssouveränität. Wird uns allen dieses elementare Recht genommen, kann nicht mehr von "Souveränität", sondern nur noch von Unterwerfung die Rede sein. Die Lagerung von chemischen Waffen und die Stationierung von Atomraketen erfüllt genau diesen Tatbestand: Über ihren Einsatz bestimmt in letzter Instanz der amerikanische Präsident, sein Knopfdruck entscheidet über Leben und Tod der Bevölkerung in der Bundesrepublik. Eine solche Preisgabe von Souveränität ist im Grundgesetz nicht vorgesehen; auch der sogenannte Deutschland-Vertrag aus dem Jahre 1954 hat uns keine derartige Hypothek auferlegt.

ENTSCHEIDUNGEN ÜBER LEBEN UND TOD - UND NICHT EINMAL DER GESETZGEBER BESTIMMT MIT

Der zweite Grund, weshalb die Lagerung von Giftgas verfassungswidrig ist, läßt sich mit dem Begriff des sogenannten Gesetzesvorbehalts umschreiben. Hinter diesem juristischen Fachausdruck verbirgt sich der ganz einfache Gedanke, daß über alle für das Gemeinschaftsleben wesentlichen Angelegenheiten der Gesetzgeber entscheiden muß, sofern nicht das Grundgesetz ausdrücklich das Gegenteil bestimmt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur sogenannten friedlichen Nutzung der Kernenergie genügt es dabei nicht, wenn der Gesetzgeber der Regierung einen Blanko-Scheck ausstellt. Vielmehr muß er im einzelnen die Voraussetzungen festlegen, unter denen ein Kernkraftwerk genehmigt werden kann.

Chemische Kampfstoffe zu lagern ist ähnlich riskant wie der Bau eines Kernkraftwerks. Möglicherweise ist das Risiko aber auch sehr viel größer. Auch Bundestagsabgeordnete erfahren ja nichts darüber, wo das Giftgas lagert, welche Sicherheitsvorkehrungen zu beachten sind und wie die Praxis innerhalb der amerikanischen Depots aussieht. Von einer gesetzlichen Regelung dieser Fragen kann nicht die Rede sein; ein Parlament künstlich in Unwissenheit zu halten, ist verfassungswidrig. Nicht der Gesetzgeber, sondern eine kleine, nicht einmal namentlich bekannte Gruppe von Personen trifft die eigentlichen Entscheidungen.

EINSCHALTUNG DER BETROFFENEN, BEVOR VOLLENDETE TATSACHEN GESCHAFFEN SIND

Der dritte Gesichtspunkt betrifft das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 GG. In seiner Entscheidung zum Kernkraftwerk Mülheim-Kärlich hat das Bundesverfassungsgericht aus diesem Grundrecht weitreichende Konsequenzen gezogen: Alle von "gefährlichen Vorhaben" betroffenen Bürger müssen die Möglichkeit haben, ihre Interessen zur Geltung zu bringen, bevor vollendete Tatsachen geschaffen sind. Im Atomrecht hat der Gesetzgeber dem bereits Rechnung getragen; daß Anlieger Einwendungen vorbringen, an Erörterungsterminen teil-

nehmen und notfalls die Verwaltungsgerichte anrufen können, ist allgemein bekannt. Von einer Beteiligung der unmittelbar Betroffenen kann im Zusammenhang mit den Giftgas-Lagern nicht die Rede sein. Während sich jeder Mitbürger, der drei, vier oder auch zehn Kilometer von einem geplanten Atomkraftwerk entfernt wohnt, in das Verwaltungsverfahren einschalten und Einwendungen vorbringen kann, ist er bei C-Waffen auf schlichte Duldung beschränkt: Er darf nicht einmal wissen, an welchen Orten diese Kampfstoffe gelagert sind. Eine solche Praxis läßt sich mit dem Grundrecht auf Leben und Gesundheit nicht vereinbaren. In jüngerer Zeit hat das Verfassungsgericht zudem ausdrücklich betont, daß in diesem Punkt auch für den militärischen Bereich keine Ausnahme gelte, daß auch dort die vom Grundgesetz geforderte Beteiligung der Betroffenen ermöglicht werden muß.

FRIEDENSPRINZIP UND C-WAFFEN-LAGERUNG

Der vierte Grundsatz, auf den sich die Verfassungsbeschwerde stützt, betrifft das Friedensprinzip. Das Grundgesetz verbietet nicht nur in Art. 26 jeden Angriffskrieg und jede bewußte Friedensstörung, sondern verpflichtet die deutsche Staatsgewalt ganz generell dazu, sich am Frieden als dem obersten Ziel ihrer Politik zu orientieren. Das bedeutet, daß die Staatsorgane zumindest jenen Anforderungen Rechnung tragen müssen, die das Völkerrecht für das friedliche Zusammenleben der Völker vorgesehen hat; mit guten Gründen läßt sich sogar die Auffassung vertreten, die Bundesrepublik habe in Sachen Frieden eine "Vorleistung" erbringen wollen.

Betrachtet man die Lagerung von chemischen Kampfstoffen, so besetzt -zurückhaltend ausgedrückt- zumindest die Gefahr, daß diese entgegen völkerrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik eingesetzt werden. Der Ersteinsatz von chemischen Kampfstoffen ist aufgrund des Genfer Giftgasprotokolls von 1925 verboten. Setzt sich ein Kriegsgegner über diese Verbot hinweg, so kann der Angegriffene als sogenannte Repressalie seinerseits mit C-Waffen zurückschlagen, darf dabei jedoch grundsätzlich keine größeren Mengen als der Angreifer einsetzen und darf auch nicht die Zivilbevölkerung angreifen. In den dichtbesiedelten Räumen Westeuropas ist ein solcher Einsatz daher so gut wie ausgeschlossen. Die US-Regierung vertritt nun allerdings den Standpunkt, daß das Genfer Protokoll einen Vorbehalt der Gegenseitigkeit kenne; werde es von einem Angreifer verletzt, so sei der Angegriffene berechtigt, C-Waffen ohne Rücksicht auf die spezifischen Grenzen der Repressalie einzusetzen. Da die Bundesrepublik letztlich keinen Einfluß darauf hat, ob und unter welchen Voraussetzungen der Einsatzbefehl gegeben wird, schafft sie durch die Stationierung die Bedingungen für einen möglichen Völkerrechtsverstoß. Im Ernstfall könnte sie nicht verhindern, daß weite Landstriche in Europa verwüstet und die dort lebenden Menschen ausgerottet würden. Eine solche "Selbstbindung" läßt sich mit einer am Ziel des Friedens orientierten Politik nicht vereinbaren. Souveränität, Gesetzesvorbehalt, vorherige Anhörung der Betroffenen und Friedensprinzip - das sind die entscheidenden Stichworte, auf die sich die Verfassungsbeschwerde stützt.

AUFGABE DER GEWERKSCHAFTEN: DEN FRIEDEN SICHERN

2. Wie erklärt sich die Aufmerksamkeit, die dieser Gang nach Karlsruhe in der Öffentlichkeit erfahren hat? Die Einreichung der Klageschrift hatte über die schlichte Anrufung des Gerichts hinaus von vorneherein einen gewissen Demonstrationseffekt: Sie macht deutlich, daß die Gewerkschaften im Begriff sind, Teil der Friedensbewegung zu werden. Von jetzt ab steht fest, daß sich nicht nur Bürgerinitiativen, Grüne, DKP, Teile der SPD und andere engagierte Bürger gegen Giftgas wehren, sondern daß auch die Gewerkschaftsbewegung auf diesem uns alle betreffenden Gebiet aktiv geworden ist. Bedeutsam daran ist, daß mit der Einlegung der Verfassungsbeschwerde das Stadium der bloßen Beschlüsse überwunden wurde. Insofern ändern sich die Maßstäbe: Es reicht von jetzt ab nicht mehr aus, sich in wohlklingenden Worten selbst zu bestätigen, daß man ein Friedensfreund sei und für Abrüstung in Ost und West eintrete; man muß sich auch als Gewerkschafter fragen lassen, welche konkreten Konsequenzen man gezogen hat, ob aus der Theorie auch ein Stück Praxis geworden ist.

VERDRÄNGTE GRUNDSATZPROBLEME

Zu diesem Demonstrationseffekt kommt ein weiterer, meist nicht ausdrücklich angesprochener Gesichtspunkt hinzu. Die vorgetragenen Argumente werfen prinzipielle Fragen auf, die zu stel-

len bislang als unschicklich galt. Sind wir ein Land ohne Souveränität? Wer beherrscht unseren Luftraum? Gibt es wirklich Teile unseres Gebietes, zu denen auch Volksvertreter keinen Zugang haben? Diese und andere Fragen wurden über Jahrzehnte hinweg verdrängt. Für die meisten Mitbürger war die Westintegration der Bundesrepublik seit dem Ende der 50er Jahre eine beschlossene und im Prinzip akzeptierte Sache. Warum sollte man einen Zustand in Frage stellen, der niemandem besonderen Kummer bereitete? Wenn Handel und Gewerbe blühen, Gewinne explodieren und Löhne steigen, erscheint es nicht so wichtig, wo denn das eigentliche politische Entscheidungszentrum ist. Eine solche Haltung hat Tradition: In ähnlich unpolitischer Weise hat das deutsche Bürgertum den preußischen Großgrundbesitzern nach der gescheiterten 48er Revolution die Staatsmacht überlassen und sich widerspruchslos in sein Schicksal gefügt. Die wenigen Kritiker der Westintegration wurden an den Rand des Meinungsspektrums gedrängt. Ihr Interesse konzentrierte sich mehr auf Abwehrkämpfe. So ist es etwa kein Zufall, daß es eine Reihe fortschrittlicher Juristen gibt, die sich mit dem Grundrecht auf Kriegsdienstverweigerung befaßt haben, daß sich aber kein einziger von ihnen Gedanken über die Wehrverfassung nach dem Grundgesetz gemacht hat. Man verdrängte das ungeliebte Phänomen "Bundeswehr" und das ungeliebte Phänomen "NATO", statt sich die Frage zu stellen, inwieweit trotz allem auch in diesem Bereich Handlungsmöglichkeiten bestehen. Das allseitige Schweigen wurde nunmehr gebrochen - und die Öffentlichkeit sieht sich mit einem Problem konfrontiert, das an den Kern der bundesrepublikanischen Existenz heranreicht. Was will man angesichts der souveränen Verfügungsmacht der USA über unser Schicksal auf den Einwand antworten, wir seien der 51. Bundesstaat der USA, freilich ohne Vertretung in Senat und Repräsentantenhaus? Fernsteuerung läßt sich nicht mit dem Selbstverständnis einer freiheitlich-demokratischen Grundordnung vereinbaren; die Legitimität der bestehenden Ordnung wird durch derlei Überlegungen aufs Schwerste erschüttert.

ENDET DER RECHTSSTAAT AM KASERNENTOR ?

Ähnliche, wenn auch nicht ganz so weitreichende Bedeutung hat der Rückgriff auf den Gesetzesvorbehalt und den Grundsatz der Einschaltung der Betroffenen. Beides ist Ausdruck der im Grundgesetz garantierten Rechtsstaatlichkeit. Würde das Bundesverfassungsgericht der Beschwerde stattgeben, müßte das Giftgas aller Voraussicht nach abgezogen werden. Lehnt es die vorgetragenen Argumente ab, macht es damit deutlich, daß der Rechtsstaat am Kasernentor endet. Als die Wehrverfassung in das Grundgesetz eingefügt wurde, war man sich einig, daß der Vorrang des Politischen gewahrt bleiben mußte, daß das Recht auch im militärischen Sektor der Gesellschaft gelten sollte. Was bleibt davon übrig, wenn in- und ausländische Generäle Entscheidungen treffen, die nicht einmal den am unmittelbarsten Betroffenen bekannt werden? Der Mensch als Objekt geheimer Entscheidungen - dies paßt nicht in unser Grundgesetz, sondern eher nach Südamerika.

KONFLIKT MIT DEN USA ?

Auch das Friedenssprinzip zu beschwören, schafft Legitimationsprobleme. Nimmt das Gericht ihm jeden Inhalt, geht damit ein Stück jenes Ansehens verloren, das das Grundgesetz genießt und das die Stabilität unserer politischen Ordnung stärkt. Hält man die Lagerung von Massenvernichtungswaffen dagegen für verfassungswidrig, so riskiert man einen Konflikt mit der westlichen Führungsmacht, dessen Ausgang durchaus ungewiß ist.

Es ist daher kein Wunder, daß die Verfassungsbeschwerde mehr Leser und Kommentatoren als andere Klagen gefunden hat. Nicht erstaunlich ist unter diesen Umständen aber auch, daß sich das Gericht mit einer Entscheidung offensichtlich Zeit läßt; es steht derzeit noch nicht einmal fest, welcher der beiden Senate letztlich für zuständig erklärt wird. Die Bonner Ministerien hüllen sich erst recht in Schweigen.

DAS INTERESSE DER HERRSCHENDEN AM FRIEDEN

3. Öffentliche Aufmerksamkeit allein garantiert noch keinen Erfolg in der Sache. Der Satz "Verfassungsfragen sind Machtfragen" ist uns allen wohl vertraut. Die tägliche Erfahrung im Betrieb zeigt, daß das Recht keine konstante Größe ist, daß man immer dafür sorgen muß, es auch wirklich in die Realität umzusetzen. Müssen wir also erst die Machtverhältnisse ändern, die zur Lagerung von Giftgas und zur Stationierung von Atomraketen geführt haben? Kann nur eine mächtige soziale Bewegung, die bis in das konservative Spektrum hineinreicht, einen Erfolg bringen? Für eine solche Vermutung spricht die Erfahrung.

Bevor wir uns jedoch dem Problem zuwenden, was die Voraussetzungen einer solchen

Massenbewegung sind, wollen wir zunächst noch eine Vorfrage klären: Sind nicht auch die Herrschenden daran interessiert, in Frieden zu leben und unnötige Risiken zu vermeiden? Vernichteten Giftgas und Nuklearraketen nicht auch die Existenz von Fabrikanten und Managern? Im Ernstfall haben auch sie keine Überlebenschancen; selbst die Ranch in Paraguay hilft da nicht weiter, die Vernichtungswaffen sind schneller.

Ich bin der Überzeugung, daß an dieser Überlegung sehr viel Richtiges ist. Auch die Herrschenden sind nicht daran interessiert, ihre eigene Existenz auf's Spiel zu setzen. Ein Unterschied besteht jedoch in zwei Punkten.

WER WAR VON KRIEGEN BETROFFEN?

Zum einen sind die Lasten aller bisherigen Kriege von der Masse der Bevölkerung, nicht von der kleinen Gruppe der Mächtigen getragen worden. Im Krieg starb nicht Krupp sondern Krause. Diese Erfahrung hat Spuren im Bewußtsein hinterlassen: Für die Gewerkschaftsbewegung war die Erhaltung des Friedens immer ein Anliegen, für Unternehmerverbände und ihnen nahestehende politische Parteien hatte die Friedensfrage nie denselben Stellenwert. Daß im nächsten Krieg die Lasten gleichmäßiger verteilt wären, daß er in schrecklicher Weise egalitär wäre und arm und reich gleichermaßen vernichtet würde, ist noch nicht ausreichend erkannt.

DIE SOZIALISTISCHEN LÄNDER ALS HERAUSFORDERUNG

Zum zweiten haben die Mächtigen in unserem Lande noch immer mehr zu verlieren als andere. Ihre Risikobereitschaft ist entsprechend höher; militärische Stärke gegenüber den sozialistischen Ländern zu erringen, kann ihre eigene Position nur festigen. Daß die sozialistischen Länder als Herausforderung begriffen werden, hat einmal eine ökonomische Ursache: Das Kapital kann sich in einem sehr wörtlichen Sinne dort nicht frei bewegen, der Intercity fährt nun mal nicht bis Moskau. Weiter werden politische Risiken gesehen: Was geschähe in der Bundesrepublik, wenn das konkurrierende Gesellschaftssystem sich wirklich auch im Alltag nach dem Prinzip der Solidarität organisieren würde, wenn an die Stelle des Ärgers mit der Bürokratie die gemeinsame Arbeit an einer besseren Zukunft treten würde? Ist es da nicht sicherer, wenn man die sozialistischen Länder durch Aufrüstung dazu zwingt, ihre ganzen Ressourcen in die Rüstung zu stecken? Ein Leben in Armut ist nun einmal nicht übermäßig attraktiv - weder für die, die es führen, noch für die, denen es Vorbild sein könnte.

DAS VERHÄLTNIS EUROPA - USA

Die "erhöhte Risikobereitschaft" ist selbstredend nicht unbeschränkt; auch der effizienteste Antikommunismus ist für die Herrschenden letztlich sinnlos, wenn sie selbst dabei zugrunde gehen. Wann diese Schwelle erreicht ist, läßt sich schwer bestimmen. Die weitere Entwicklung wird wesentlich auch davon abhängen, wie sich die wirtschaftlichen Gegensätze zwischen Europa und den USA entwickeln: Verschärfen sich die Auseinandersetzungen, wird in absehbarer Zeit auch von "Sicherheitspartnerschaft" nicht mehr die Rede sein können. Beim US-Embargo wegen der sibirischen Erdgas-Pipeline haben führende Vertreter der deutschen Industrie deutliche Worte der Kritik an die Adresse der Amerikaner gerichtet. Auf ihrem ureigensten, dem wirtschaftlichen Gebiet haben sie erkannt, daß ihre Interessen in Washington schlecht aufgehoben sind. Auseinandersetzungen um Stahlquoten und landwirtschaftliche Produkte sind weniger spektakulär, folgen jedoch demselben Muster. Wäre es nicht denkbar, daß auch diese Leute zu dem Schluß kommen, nicht nur ihr Profit, sondern auch ihre Sicherheit sei für die US-Regierung eine untergeordnete Größe? Diese Einsicht muß sich allerdings nicht automatisch einstellen; bisher ist öffentlich noch recht wenig darüber nachgedacht worden. Zunächst müssen wir daher davon ausgehen, daß die Herrschenden weiterhin bereit sind, Massenvernichtungswaffen auf deutschem Boden zu dulden. Ohne soziale Bewegung läßt sich somit kurzfristig kein Erfolg in der Friedensfrage erreichen; in einigen Jahren mögen die Dinge anders liegen.

WIE KÖNNEN WIR UNSERE ÜBERLEBENSCHANCEN SICHERN?

Wie kann die Friedensbewegung gestärkt und verbreitert werden? Ihr wichtigstes Mittel ist das Argument, ist die Aufklärung über die Realität der Gefahr. Argumente stoßen jedoch auf bestimmte Hindernisse, die man kennen muß, bevor man sie zu überwinden versucht.

Schwierigkeiten ergeben sich einmal auf der Ebene des individuellen Bewußtseins. Die Bedrohung hat ein Ausmaß erreicht, das außerhalb der menschlichen Erfahrung liegt. Die Leichtigkeit, mit der über Kilo- und Megatonnen gesprochen wird, verdeutlicht dies ein wenig; Untersuchungen über Erstschlagsoptionen lesen sich bisweilen wie eine Anleitung zum Schachspiel. Die bewußtseinsmäßige Distanz wird dadurch noch vergrößert, daß die Waffen eben nur in aller Heimlichkeit existieren: Ein Kernkraftwerk ist jeden Tag sichtbar, das Giftgas liegt im militärischen Sperrbezirk. Wer diese bewußtseinsmäßige Hürde überwindet, sieht sich dann der Schwierigkeit ausgesetzt, im Grunde seine ganze Existenz über den Haufen werfen zu müssen; was sind schon Kündigungsschutzprozesse oder Lohnprozente verglichen mit der bescheidenen Wahrscheinlichkeit von 5 % eines Atomkriegs oder eines Giftgaseinsatzes? Jeder weiß, daß die Zwänge, in denen man steht, stärker sind, daß Aussteigertum allenfalls für relativ privilegierte Randgruppen in Betracht kommt. Was liegt näher, als das Problem herunterzuspielen oder zu verdrängen, kommt man doch sonst in Schwierigkeiten mit seiner eigenen Lebensgestaltung und seinem eigenen Selbstverständnis?

DIE FEHLENDE TRADITION DES WIDERSTANDS

Die zweite Schwierigkeit liegt darin, daß in Deutschland keine sehr große Tradition des Widerstands gegen bestehende Herrschaftsverhältnisse besteht. Wenn viele Generationen erfahren haben, daß oben bleibt, was oben ist, und unten bleibt, was unten ist - wer sollte da ernsthaft auf den Gedanken verfallen, das Rad der Geschichte in andere Richtung zu lenken? In Zeiten der Arbeitslosigkeit verstärkt sich der Hang zur Anpassung. Das Weltbild wird enger; man sieht nur noch den eigenen überschaubaren Lebenskreis, der Baum vor der Haustür wird wichtiger als die Vision einer anderen Gesellschaft.

DAS UNSICHERE NATIONALBEWUSSTSEIN

Eine dritte Schwierigkeit kommt hinzu. Dem deutschen Nationalismus fehlt die Gelassenheit und Toleranz, die man in anderen Ländern beobachten kann. Die politische Kultur schwankt zwischen chauvinistischer Überheblichkeit und bedingungsloser Anpassung an fremde Werte. Für viele ist es kein Widerspruch, "Deutschland, Deutschland über alles" zu singen und am selben Tage die Produkte der Cowboy- und Cola-Kultur im Fernsehen zu konsumieren. Dem berechtigten "wir können stolz sein auf unser Land" folgte das arrogante "Modell Deutschland"; die politische Rechte übt sich in totaler Hingabe an die jeweilige US-Administration. Ruhig und besonnen nach dem eigenen nationalen Interesse zu fragen, ist in solcher Situation schwierig, es zur Richtschnur des Handelns zu machen, noch um vieles problematischer.

PERSPEKTIVEN

4. Hindernisse zu nennen heißt nicht, Resignation zu verbreiten. Im Gegenteil: Wenn trotz dieser Schwierigkeiten eine mächtige Friedensbewegung in der Bundesrepublik existiert, wenn die größten Massendemonstrationen unserer Geschichte in den letzten eineinhalb Jahren stattgefunden haben, so gibt dies Mut. Die DGB-Gewerkschaften haben 7 1/2 Millionen Mitglieder. Hundert Demonstranten kann die Polizei wegtragen, fünfzigtausend Demonstranten lassen sich vielleicht noch im Bild festhalten, 7 1/2 Millionen machen Geschichte.

ATOMWAFFEN- UND GIFTFREIE ZONEN

Was kann an einzelnen Schritten getan werden, um mehr Kollegen als bisher zu mobilisieren, um eines Tages wirklich mal so weit zu kommen, daß Gewerkschaftsmitglied sein gleichbedeutend wird mit aktivem Engagement in der Friedensfrage? Wichtig ist sicherlich eine Veränderung der gewerkschaftlichen Bildungsarbeit, deren Themenkatalog durchaus etwas Erweiterung vertragen könnte. Entscheidend ist jedoch der Einsatz für Ziele, die mit den unmittelbaren eigenen Interessen verknüpft sind. Es ist sicherlich kein Zufall, daß dort, wo die Bedrohung am direktesten ist - in Rheinland-Pfalz, in Mannheim und Viernheim, im Main-Kinzig-Kreis - auch der gewerkschaftliche Widerstand gegen die Lagerung von Giftgas und die weiteren Aufrüstungspläne am größten ist. Wer weiß, daß eine einzige Giftgasgranate seine ganze Heimatstadt auslöschen könnte, hat ein anderes Verhältnis zu diesen Problemen als derjenige, der sich in der trügerischen Hoffnung wiegt, ihm könne doch nichts passieren. Das Mittel, das der eigenen Betroffenheit am besten Ausdruck verleiht, ist die Erklärung der eigenen Gemeinde, der eigenen Stadt

zur atomwaffen- und giftgasfreien Zone. Ein solcher Akt hat in erster Linie symbolischen Charakter; die Bewohner dokumentieren, daß sie von ABC-Waffen nichts wissen wollen. Rechtlich bedeutet dies, daß die Gemeinde beschließt, von ihren Kompetenzen einen bestimmten Gebrauch zu machen, im Rahmen ihrer Befugnisse nicht bei der Installierung und dem Transport mitwirken zu wollen. Dies ist rechtlich unzweifelhaft zulässig; das Bayerische Innenministerium, das das Gegenteil behauptet, geht von falschen Voraussetzungen aus. Es prüft nämlich diesen Fall gar nicht, sondern unterstellt, daß sich eine Gemeinde ganz global gegen Atomwaffen und Giftgas ausspricht. Darum kann es aber vernünftigerweise angesichts der aus den fünfziger Jahren stammenden Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gar nicht gehen.

Atomwaffen- und giftgasfreie Zonen müssen sich über unser ganzes Land erstrecken - was in Nürnberg, Kassel, Marl, Lindau, München und in einer Reihe von anderen Städten möglich ist, muß auch in Rheinland-Pfalz und anderswo möglich werden.

